

ANLAGE 6  
GESELLSCHAFTSVERTRAG  
KLINIKUM EMDEN - HANS-SUSEMIHL-KRANKENHAUS GGBH

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Emden -Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH“. Der Kurzname lautet „Klinikum Emden gGmbH“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden, Bolardusstraße 20

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung im weitesten Sinne für die Stadt Emden und deren Umland. Im Rahmen der sachlichen und gesetzlichen Möglichkeiten wird eine stationäre, teilstationäre und ambulante Diagnostik und Therapie angeboten.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Hans-Susemihl- Krankenhauses sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Führung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 5 Höhe des Stammkapitals, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro).

#### § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

#### B. Gesellschafterversammlung

#### § 7 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Entlastung der Geschäftsführer
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages
3. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen
4. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
5. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren
6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

#### § 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens - einmal jährlich einberufen, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich von der Geschäftsführung einberufen.
- (4) Ein aus der Mitte der Gesellschafterversammlung bestimmter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender leitet die Gesellschafterversammlung.

#### § 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch dem Geschäftsführer zugegangen ist.

#### C. Geschäftsführung

##### § 10 Zusammensetzung und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Betriebsstatuts und der Geschäftsordnung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

##### § 11 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführungsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführungsmitglieder oder durch ein Geschäftsführungsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass einzelne Geschäftsführungsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertretung eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB).

#### D. Rechnungslegung und Wirtschaftsführung

##### § 12 Wirtschaftsführung

Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten.

##### § 13 Jahresabschluss und Lagebericht / Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen, wobei vom Wahlrecht des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HrGrG) vorzunehmen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden und der Kommunalaufsichtsbehörde stehen nach § 124 Abs. 2 NGO die in § 54 HrGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der Emdener Zeitung oder einer anderen in Emden verbreiteten Tageszeitung und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

##### § 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 1.500,00, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung).

## § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

ENTWURF